



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 35/2017

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

- Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Tel. 0251 - 411 1721

Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 3 der Sitzung der Strukturkommission am 18.09.2017

TOP 5 der Sitzung des Regionalrates am 25.09.2017

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden entsprechend dieser Vorlage.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 10. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentausches

- Aufstellungsbeschluss -

Inhalt

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

2.2 Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

2.4 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG

3. Zusammenfassende Erklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

3.3 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken

3.4 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

3.5 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

4.1 Abweichung der beabsichtigten gemeindlichen Bauleitplanung von den Zielen der Raumordnung

4.2 Planungsanlass: Wohnsiedlungsbedarf im Ortsteil Bösensell

4.3 Keine ausreichenden städtebaulichen Alternativen in Bösensell im Allgemeinen Siedlungsbereich

4.4 Eignung der Fläche "Espelbusch"

4.5 Konformität mit übergeordneten Erfordernissen der Raumordnung

4.5.1 Von der Regionalplanung zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Erfordernisse der Raumordnung

4.5.2 Konformität der Regionalplanänderung mit den Erfordernissen der Raumordnung

4.5.3 Anmerkung zu Grundsatz 8.2-3 des LEP "Bestehende Höchstspannungsfreileitungen"

4.6 Weitere planerische Abwägungsgesichtspunkte

4.7 Vertretbarkeit der Planung

4.8 Abwägungsergebnis

5. Weiteres Verfahren

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen und Planzeichenerläuterung

Anlage 2 – Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter')

Anlage 3 – Beteiligtenliste

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Anlass der Planänderung ist die städtebauliche Absicht der Gemeinde Senden, im innerörtlichen Bereich des Ortsteils Bösensell durch Festsetzung eines neuen Wohngebiets die Voraussetzung für die Errichtung von 40 - 50 Wohneinheiten zu schaffen. Damit soll einer aktuellen, sich auf den Ortsteil beziehenden Nachfrage nach Wohnungsbau Rechnung getragen werden. Beabsichtigt ist, 23 - 25 Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen, zwei davon für Mietwohnungshäuser, ansonsten für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Im Einzelnen wird der Regionalplan für das Gemeindegebiet von Senden wie folgt geändert werden:

- Festlegung eines bisherigen Waldbereichs von ca. 1,5 ha ("Espelbusch") als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB),
- Festlegung einer etwa gleich großen bisher zum Allgemeinen Siedlungsbereich gehörenden Fläche im Westen von Bösensell als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Flächentausch, quantitative Komponente),
- Festlegung einer bisher zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), teilweise auch zusätzlich zum Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung gehörenden ca. 3,4 ha großen Fläche ostwärts des Ortsteils Bösensell als Waldbereich (Flächentausch, qualitative Komponente).
- Festlegung weiterer aktuell zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zählende Flächen in der Größenordnung von ca. 5,4 ha als Waldbereich. Für diese Flächen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem vorgenannten neu festzulegenden Waldbereich stehen, besteht wegen Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle eine von der Gemeinde Senden mit dem Eigentümer bereits vereinbarte Aufforstungsverpflichtung.

Soweit die vorgenannten künftigen Waldbereiche bisher zugleich als Teil eines Bereichs für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt sind, bleibt es bei dieser Festlegung.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20. März 2017 die Erarbeitung der 10. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Sitzungsvorlage 6/2017).

2.2 Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Mit Schreiben vom 21. März 2017 wurden diese Verfahrensbeteiligten (Anlage 3 dieser Vorlage) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert; hierfür wurde eine Frist bis zum 17. Mai 2017 gesetzt.

Von den 48 externen Beteiligten haben sich 24 Beteiligte zurückgemeldet. Hinzu kamen drei Stellungnahmen anderer Dezernate der Bezirksregierung sowie Hinweise der Landesplanungsbehörde. 9 dieser Rückmeldungen enthielten Hinweise, in den übrigen wurde mitgeteilt, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen würden.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Der Regionalrat hat eine Dauer für die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Regionalplanänderung von einem Monat beschlossen. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 13 vom 31.03.2017 unter Angabe der Auslegungsdauer und der Frist für eine Stellungnahme bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in den Räumen der Regionalplanungsbehörde und des Kreises Coesfeld in der Zeit vom 18. April bis zum 17. Mai 2017, die Frist für eine Stellungnahme endete am 17. Mai 2017.

Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Münster.

Zwei Personen haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

2.4 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 (1) LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Zusammenfassende Erklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Als unselbständiger Teil eines behördlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung von Plänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die 10. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung eines ASB durch Überplanung eines Waldbereichs im innerörtlichen Bereich des Ortsteils Bösensell der Gemeinde Senden ("Espelbusch"). Durch diese Planänderung können nachteilige Umweltauswirkungen vermutet werden.

Die Planänderung beinhaltet ebenfalls die Überführung einer als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegten Fläche am Westrand von Bösensell in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie die Festlegung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich südostwärts der Ortslage als Waldbereich, wodurch positive Umweltauswirkungen erwartet werden können.

Nach § 16 (4) UVPG wird die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes vollzogen. Die entsprechenden Vorgaben stehen in § 9 (1) ROG sowie in Anlage 1 zu § 9 (1) ROG.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt (siehe Anlage 2 der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss 20. März 2017). Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Bei der Erarbeitung des Umweltberichts konnte zudem auf die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, die Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienstes NRW, auf die von der Gemeinde in Auftrag gegebene Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum potenziellen Baugebiet "Espelbusch" der ökon GmbH von November 2015 und auf den Landschaftsplan Baumberge Süd (Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Mai 2007) zurückgegriffen werden.

Auf Basis dieser Informationen wurde der Umweltbericht erstellt (siehe Anlage 3 der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss 20. März 2017). Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wurde der Ist-Zustand bewertet. Dann wurde eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Erweiterung des ASB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Der für die Neu-Festlegung als ASB vorgesehene Waldbereich ("Espelbusch") umfasst ca. 1,5 ha und liegt im innerörtlichen Bereich von Bösensell. Er ist fast ausschließlich vom örtlichen Allgemeinen Siedlungsbereich umgeben, lediglich etwa 30 m grenzen an Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der jetzige Waldbereich besteht aus einem etwa 20 Jahre alten Hybrid-Pappelforst. Das Umfeld ist von Wohnsiedlungen geprägt, die Fläche grenzt an zwei Seiten an eine Anliegerstraße an.

Die im Rahmen des Flächentausches für die Neu-Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich vorgesehene Fläche im Westen von Bösensell grenzt an den Helmerbach, an Sportanlagen und an ein bestehendes Wohngebiet. Sie ist teilweise fachbehördlich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt und insoweit auf unabsehbare Zeit aus rechtlichen Gründen für Wohnsiedlungszwecke nicht nutzbar.

Die für die Umwandlung in einen Waldbereich vorgesehene Tauschfläche und die weiteren für die Festlegung als Waldbereiche vorgesehenen Flächen liegen ca. 1,5 km südostwärts der Ortsmitte von Bösensell. Sie grenzen im Süden an die Eisenbahnstrecke Münster-Wanne, im Westen an einen Waldbereich, im Norden und Osten an einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, teilweise zugleich Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Sie liegen ringförmig um die Hofstelle Große Hellmann.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Der künftig für die Besiedlung vorgesehene Bereich und die für die Überführung in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorgesehene Tauschfläche sind hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und der Nutzbarkeit für die Landwirtschaft annähernd gleichwertig (Schutzstufe 3). Damit erscheint der Eingriff in das Schutzgut Boden ausgleichbar, wenn zusätzlich im Rahmen der Siedlungsnutzung auf Bodenschutz geachtet wird (Erhalt von Grünflächen, Vermeidung der vollständigen Versiegelung bei Parkflächen etc.). Die Funktionen des Bodens (z. B. Wasserabfluss, Reinigungsfunktion etc.) können durch das "Offenhalten" auch im Siedlungsbereich erhalten werden.

Schutzwürdigen Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ökon GmbH) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung Konflikt mindernder Maßnahmen (Gehölzfällung im Winter unter Berücksichtigung des herbstlichen Amphibienfangs) für das "potenzielle Baugebiet Espelbusch" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen sind.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 10. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen. Eine Anpassung des Umweltberichts nach dem Beteiligungsverfahren war nicht erforderlich.

Angesichts der Möglichkeit Konflikt mindernder Maßnahmen im Bereich des "Espelbusches" und der positiven Umweltauswirkungen, die durch den Flächentausch bewirkt werden, erscheint die Planung als unter Umweltgesichtspunkten gut vertretbar und mit den Erfordernissen der Raumordnung insgesamt gut vereinbar.

3.3 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Die 9 Rückmeldungen von öffentlichen Stellen, die sich inhaltlich zur Planung geäußert haben, enthielten überwiegend Informationen zu den von diesen Stellen vertretenen Belangen, aus denen sich ergab, dass Anlagen oder Planungen, die der Regionalplanänderung im Wege stehen könnten, nicht existieren.

Einige Hinweise, die für die gemeindliche Bauleitplanung relevant sein können, werden an die Gemeinde Senden weitergeleitet.

Die Landesplanungsbehörde hat einen Hinweis auf im Landesentwicklungsplan festgelegte Ziele und Grundsätze der Raumordnung gegeben und eine vertiefte bzw. erstmalige Befassung mit diesen Erfordernissen angeregt, nicht aber eine Änderung des Planentwurfs. Dieser Hinweis wird in diesem Aufstellungsbeschluss berücksichtigt, soweit dazu Anlass besteht; im Übrigen wird der Landesplanungsbehörde dazu im Anzeigeverfahren berichtet.

Nachdem keine öffentliche Stelle Bedenken gegen die Planung erhoben hat oder Anregungen gegeben hat, konnte eine Erörterung von Anregungen und Bedenken unterbleiben.

Die aus der Öffentlichkeit vorgetragene Stellungnahme enthielt zunächst einen Hinweis auf vermeintliche, aber nicht bestehende Unstimmigkeiten zwischen einer Stellungnahme des geologischen Dienstes und der Ausführungen im Umweltbericht zur Schutzwürdigkeit von Böden.

Sodann wurden Befürchtungen über einen Anstieg des Grundwasserstands geäußert, die die Gemeinde aus näher vorgetragenen Gründen für unbegründet hält. Gleichwohl will die Gemeinde bei der Vorbereitung der Bauleitplanung Messungen des Grundwasserstandes anstellen.

Drittens wurde auf die Nachteile für das Mikroklima und den Artenschutz hingewiesen, welche sich nach hiesiger Einschätzung jedoch in der konkreten Situation geringfügig sind und in Kauf genommen werden können.

Abschließend wurde die Einplanung von Freiflächen und eine angemessene Siedlungsdichte im überplanten Bereich gewünscht - ein Wunsch, der an die Gemeinde weitergeleitet wird.

3.4 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Für den Ortsteil Bösensell der Gemeinde Senden besteht eine erhebliche Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und ein siedlungsstrukturell motiviertes öffentliches Interesse an einer Ausweisung neuer Wohngebiete. Dies erfordert die Ausweisung neuer Baugebiete.

Für die Neu-Planung eines Wohngebiets bestehen jedoch keine ausreichenden städtebaulichen Alternativen in Bösensell im Allgemeinen Siedlungsbereich, da vorhandene ASB-Flächen zu klein sind, auf unabsehbarere Zeit aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht für wohnbauliche Zwecke zur Verfügung stehen oder von Grundstückseigentümern für andere Zwecke vorgehalten werden.

Andere Flächen im regionalplanerischen Freiraum, die an den Siedlungsbereich von Bösensell angrenzen und durch eine Regionalplanänderung in den Allgemeinen Siedlungsbereich überführt werden könnten, sind mit erheblichen landesplanerischen Nachteilen behaftet - insbesondere unter den Gesichtspunkten der Kompaktheit der Siedlungsentwicklung oder des Schutzes von Waldbereichen.

Aus diesen Gründen erscheint die Bauleitplanung auch bei Abwägung umweltbezogener Belange gerechtfertigt.

3.5 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegen die Raubeobachtung und Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamträumlichen Verfahren einordnen.

So führt die Regionalplanungsbehörde z. B. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächenmonitoring durch.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 Abs. 1 LPlG). Auch auf diesem Wege erfolgt eine Überwachung der Auswirkungen der Planung.

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte auf der Ebene der Bauleitplanung liegt nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) bei der Gemeinde Senden.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

4.1 Abweichung der beabsichtigten gemeindlichen Bauleitplanung von den Zielen der Raumordnung

Die von der Gemeinde durch Bauleitplanung geplante Siedlungsentwicklung weicht von Ziel 2-3 des LEP ab, weil die überplante Fläche entgegen Ziel 2-3 nicht in einem regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich, sondern in einem Waldbereich, mithin im regionalplanerischen Freiraum verwirklicht werden soll.

4.2 Planungsanlass: Wohnsiedlungsbedarf im Ortsteil Bösensell

Der Ortsteil Bösensell weist derzeit 2.829 Einwohner auf (Stand 31.12.2016). Es besteht Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken speziell im Ortsteil Bösensell. Zuletzt waren bei der Gemeinde Senden 149 Interessenten für Wohngrundstücke in Bösensell gemeldet (10.11.2016), davon 41 aus Bösensell und 37 aus dem Stadtgebiet von Münster.

Dieser Bedarf kann nicht angemessen durch eine Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen Senden und Ottmarsbocholt befriedigt werden kann.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Bösensell liegt ca. 5 km nördlich des Ortsteils Senden. Es besteht noch aus der Zeit vor der kommunalen Gebietsreform und der Zugehörigkeit des Ortsteils zum Amt Roxel und dem Kreis Münster eine historisch gewachsene Ausrichtung des Ortsteils zu den westlichen Stadtteilen von Münster und nach Havixbeck. Die Einwohner von Bösensell sind in zahlreichen örtlichen Vereinen und Gruppen organisiert. Das sich aus dem Ortsteil Bösensell ergebende Interesse an Wohnbaugrundstücken lässt sich bereits vor diesem Hintergrund nur bedingt durch Angebote in den anderen Ortsteilen der Gemeinde Senden befriedigen.

Auch die umfangreichen gewerblich genutzten Flächen im Südteil von Bösensell verursachen einen gewissen örtlichen Wohnsiedlungsbedarf.

Hinzu kommt angesichts der am Ortsrand liegenden Anschlüsse an die Eisenbahnlinie Münster-Wanne und die Autobahn A 43 eine besondere Lagegunst des Ortsteils Bösensell für Pendler.

Auch die Herkunft der bei der Gemeinde Senden geführten Interessenten verdeutlicht, dass ein zusätzliches Wohnsiedlungsangebot in den anderen Ortsteilen dem sich auf Bösensell richtenden Bedarf nicht gerecht würde.

4.3 Keine ausreichenden städtebaulichen Alternativen in Bösensell im Allgemeinen Siedlungsbereich

Eine von der Gemeinde vorgelegte Studie zu den Nachverdichtungspotentialen zeigt in den drei Ortsteilen der Gemeinde insgesamt 74 Grundstücke mit Innenentwicklungspotential (Baulücken und Hinterlandgrundstücke) auf, die theoretisch für eine wohnbauliche Entwicklung aktivierbar wären. Die Studie geht jedoch aufgrund gewonnener Erfahrungen davon aus, dass sich nur etwa 14 dieser Grundstücke innerhalb der nächsten zehn Jahre für eine wohnbauliche Entwicklung aktivieren lassen. Der für die Gesamt-Gemeinde Senden bestehende aktuelle Wohnsiedlungsbedarf lässt sich somit ohne Mobilisierung von bisherigen Außenbereichsflächen nicht decken.

Zudem sind im Ortsteil Bösensell lediglich fünf für eine Innenentwicklung nutzbare Flächen vorhanden. Für die Deckung des sich in Bösensell manifestierenden Wohnsiedlungsbedarfs ist die Gemeinde somit auf die Überplanung von Außenbereichsflächen angewiesen.

Die im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche reichen dafür nicht aus. Eine ca. 3,8 ha große Fläche im Kreuzungsbereich von L 550 und L 551 ist wegen der Nachbarschaft zu gewerblich genutzten Flächen und zu der Landesstraße teilweise für gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Sie ermöglicht auch wegen der Abstände zu diesen Straßen, die aus Lärmschutzgründen erforderlich sind, keine nur annähernd vollständige Deckung des Wohnsiedlungsbedarfs. Geplant sind ca. 14 Baugrundstücke. Zudem steht eine Einigung mit dem Grundstückseigentümer über die Verfügbarkeit dieser Fläche noch aus.

Umfangreiche westlich an den Ortsteil Bösensell angrenzende ASB-Flächen in der Größenordnung von ca. 16 ha können nach einem Immissionsgutachten wegen der von mehreren Tierhaltungsanlagen ausgehenden Belastung mit Geruchsimmissionen auf absehbare Zeit nicht als Wohngebiete genutzt werden. (Diese Tierhaltungsanlagen befanden sich zum Zeitpunkt der Untersuchung in Betrieb, in einem Fall war die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht erfolgt, aber genehmigt). Es handelt sich um 4 Teilflächen, die nach dem Immissionsgutachten eine Geruchsstundenhäufigkeit von 14 % bis 20 % der Jahresstunden aufweisen. Der in der einschlägigen Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vorgegebene Grenzwert für Wohngebiete liegt bei 10%, nur unter besonderen Umständen ist eine geringfügige Überschreitung rechtlich unproblematisch.

Zwar würden der Verzicht auf eine bisher erst genehmigte, nicht errichtete Tierhaltungsanlage und zusätzlich die Errichtung von Abluftreinigungsanlagen für zwei weitere Betriebe die Geruchshäufigkeit in zwei Teilbereichen auf unter 10 % senken. Die

betroffenen Betriebseigentümer lehnen die erforderlichen Maßnahmen jedoch ab. Zudem würden die Abluftanlagen nach dem Immissionsgutachten Investitionskosten von ca. 390.000 € und jährliche Betriebskosten von ca. 60.000 € verursachen. Diese Aufwendungen erscheinen unwirtschaftlich.

Ein weiteres durchgerechnetes Szenario ergab, dass auch die Ausstattung dreier Betriebe mit Abluftreinigungsanlagen die Geruchshäufigkeit in einem Teilbereich auf 13 % sinken lassen würde. Auch für dieses Szenario gilt, dass die betroffenen Betriebseigentümer die erforderlichen Maßnahmen ablehnen. In diesem Szenario würden die Abluftanlagen nach dem Immissionsgutachten voraussichtlich Investitionskosten von ca. 500.000 € und jährliche Betriebskosten von ca. 78.000 € verursachen. In diesem Szenario wäre die Nutzbarkeit dieser Fläche bei unwirtschaftlichen Aufwendungen denkbar, aber rechtlich riskant, zumal die Wohnbebauung an die Tierhaltungsbetriebe heranrückt und deswegen ein gewisses Klagerisiko besteht.

Eine weitere ca. 2 ha große im ASB gelegene Fläche am Nordrand von Bösensell im Umfeld des kirchlichen Friedhofs wird vom Eigentümer nicht für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung gestellt, weil vorgesehen ist, sie für eine Friedhofserweiterung zu nutzen.

Eine weitere kleinere im ASB liegende Fläche in der Ortsmitte wird vom Eigentümer nicht für Wohnsiedlungszwecke zur Verfügung gestellt.

Die zuvor aufgezeigten Gründe sind durch Gutachten und Besprechungsprotokolle, die der Regionalplanungsbehörde vorliegen, dargelegt.

4.4 Eignung der Fläche "Espelbusch"

Wegen der Einbettung in vorhandene Wohnsiedlungen ist die Fläche "Espelbusch", die an vorhandene Anliegerstraßen angrenzt, für wohnbauliche Zwecke geeignet.

Die Eingliederung in den ASB scheitert nicht an einer gewissen Geruchsbelastung durch die genannten Tierhaltungsanlagen.

In einem zusätzlichen Immissionsgutachten wurde für die Fläche eine Geruchshäufigkeit von 9 % bis 11 % festgestellt. Der Grenzwert von 10 % ist damit in einem Teilbereich geringfügig überschritten. Es handelt sich beim "Espelbusch" jedoch um einen Übergangsbereich zwischen geschlossener Bebauung und Außenbereich, der nur zu einem ganz geringen Teil (ca. 30 m) an den Außenbereich angrenzt, ansonsten an geschlossene Wohnbebauung. Durch die Regionalplanänderung wird neue Wohnbebauung nicht näher an die betreffenden Tierhaltungsanlagen heranrücken als bestehende Wohnbebauung. In derartigen Planungssituationen sind nach Punkt 3.1 der Auslegungshinweise zur GIRL Zwischenwerte möglich, in der Genehmigungspraxis des Kreises Coesfeld bis zu einem Wert von 13 %.

Rechtliche Risiken sind gering, da sich durch das beabsichtigte Baugebiet die Bebauung nicht näher an die Immissionsquellen heranschiebt als bestehende Bebauung und von den Betreibern der Tierhaltungsanlagen bereits auf die bestehende Bebauung Rücksicht genommen werden muss.

4.5 Konformität mit übergeordneten Erfordernissen der Raumordnung

4.5.1 Von der Regionalplanung zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Erfordernisse der Raumordnung

Umwandlung des "Espelbusches" in einen ASB

Nach **Ziel 6.1-1, Satz 2 LEP** legt der Regionalplan die Siedlungsbereiche bedarfsgerecht fest, wobei der Maßstab für die Bedarfsgerechtigkeit in der Erläuterung zu diesem Ziel vorgegeben ist. Nach **Satz 3** des Ziels darf - wenn insgesamt bedarfsgerecht Siedlungsraum festgelegt ist - eine Umwandlung von Freiraum in Siedlungsraum nur gegen Flächentausch erfolgen; die Tauschfläche muss gleichwertig sein, wobei sich nach den Erläuterungen zu diesem Ziel die Gleichwertigkeit auf die Quantität, aber auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen bezieht.

Nach **Grundsatz 6.1-3 des LEP** soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Ausweislich der Erläuterungen zu dieser Vorgabe wird insbesondere eine kompakte Siedlungsstruktur angestrebt, in der die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist.

Nach **Grundsatz 6.1-5 des LEP** soll eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten erfolgen.

nach **Grundsatz 6.1-6 des LEP** haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

Nach **Grundsatz 6.2-1, Satz 2 LEP** sollen neue ASB nur unmittelbar anschließend an zentralörtlich bedeutsame ASB oder - wenn dies nicht möglich ist - unmittelbar anschließend an andere ASB erfolgen.

Nach **Grundsatz 6.2-2 des LEP** sind Haltepunkten des SPNV bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders zu berücksichtigen.

Nach Grundsatz 7.1-1 LEP soll Freiraum erhalten und entwickelt werden.

Nach Ziel 7.3-1 LEP ist Wald ist zu bewahren und weiterzuentwickeln. Waldbereiche können für Planungen und Maßnahmen, die der Waldentwicklung entgegenstehen, nur dann genutzt werden, wenn ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Umwandlung von Allgemeinem Freiraum in Waldbereiche

Nach den Erläuterungen zu **Ziel 6.1-1, Satz 3 LEP** erfordert ein Flächentausch die quantitative und qualitative Gleichwertigkeit der Tauschfläche.

Nach **Grundsatz 7.3-3 LEP** soll in waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil) im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.

Nach **Grundsatz 7.5-2 LEP** sollen im Freiraum liegende landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten werden; bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

4.5.2 Konformität der Regionalplanänderung mit den Erfordernissen der Raumordnung

Mit der Begrenzung der Siedlungsentwicklung auf einen landesplanerisch definierten und durch eine vorgegebene Berechnungsformel ermittelbaren Siedlungsflächenbedarf (**Ziel 6.1-1 des LEP**) soll eine Siedlungsentwicklung verhindert werden, die den errechneten Bedarf überschreitet.

Die 10. Änderung des Regionalplans Münsterland hält sich an diesen landesplanerisch vorgegebenen Rahmen. Für das Gebiet der Gemeinde Senden wurde aktuell ein mittelfristiger Siedlungsflächenbedarf bis zum Jahr 2035 von 68 ha bis 113 ha ermittelt, wobei sich die Spannweite daraus ergibt, dass der Berechnung der geringste und der höchste landesplanerisch vorgegebenen Dichtewert zugrunde gelegt wurde.

Die auf Ebene des Flächennutzungsplans aktuell durch das Siedlungsflächenmonitoring ermittelten Reserven betragen 55 ha und liegen damit unter dem Mindest-Siedlungsflächenbedarf. Sobald die Gemeinde Senden die durch diese Regionalplanänderung neu als ASB festgelegte Fläche im Flächennutzungsplan als Baufläche darstellt, erhöhen sich die Reserven auf FNP-Ebene auf ca. 57 ha; sie werden damit immer noch unter dem Mindest-Siedlungsflächenbedarf von 68 ha liegen.

Eine Siedlungsentwicklung, die über den Mindest-Siedlungsflächenbedarf hinausgeht, ist der Gemeinde Senden damit nach der Regionalplanänderung nicht möglich. Die Planung ist somit konform mit Ziel 6.1-1 des LEP.

Die Änderung des Regionalplans erfüllt die in **Grundsatz 6.1-3 des LEP** erhobene Forderung nach einer kompakten Siedlungsstruktur, in der die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist. In Bösensell besteht eine für die Größe dieses Ortsteils angemessene Infrastruktur an sozialen und Versorgungseinrichtungen (Lebensmittelmarkt, Arzt, Apotheke, Grundschule, Kindergarten, 2 Bank-Automatenfilialen, kirchliche Einrichtungen, Sportzentrum). Damit werden die Menschen, die in das durch die Regionalplanänderung ermöglichte neue Wohngebiet ziehen, wichtige die Wohnsiedlungen ergänzende Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Entfernung vorfinden. Die zusätzliche Wohnbevölkerung wird zudem einen Beitrag zur langfristigen Stützung und Sicherung dieser Infrastruktur leisten.

Grundsatz 6.1-6 des LEP gibt Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

Die für die Überplanung als ASB vorgesehene Fläche stellt bauleitplanerisch Außenbereich dar. Dennoch ist die Regionalplanänderung gerechtfertigt.

Der für die Gesamt-Gemeinde Senden bestehende aktuelle Wohnsiedlungsbedarf lässt sich nicht allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung decken (siehe. 4.3, 1. Absatz).

Hinzu kommt, dass in der Ortslage von Bösensell ausweislich der von der Gemeinde vorgelegten Studie zu den Nachverdichtungspotentialen auch nicht annähernd so viele Innenbereichsflächen für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung stehen, als dass dem dokumentierten Wohnsiedlungsbedarf ohne Mobilisierung von aktuellen Außenbereichsflächen Rechnung getragen werden könnte (vgl. 4.3, Abs. 1 und 2).

Die Mobilisierung von Innenbereichsflächen in den anderen beiden Ortsteilen der Gemeinde Senden wäre zudem nicht bedarfsgerecht, weil sie nicht geeignet wäre, den sich nachweisbar auf die Ortslage Bösensell beziehenden Siedlungsflächenbedarf zu decken.

Da nach **Grundsatz 6.2-1 LEP** ein neuer ASB nur anschließend an vorhandene ASB festgelegt werden soll und da in Bösensell nur der vorhandene ASB mit der erforderlichen Versorgungsinfrastruktur ausgestattet ist, kommt eine andere Siedlungsentwicklung als die hier vorgeschlagene nicht in Betracht.

Nach Süden hin wird der ASB durch Gewerbeflächen begrenzt, die nicht für Wohnbebauung genutzt werden können. Nach Westen ist die Entwicklung durch die bestehende Geruchsimmissionsbelastung blockiert.

Nach Norden und Osten wird eine Erweiterung durch die zweispurig mit Randstreifen errichtete Landesstraße 550 sowie durch zwei kleinere Waldbereiche blockiert. Eine kompakte, auf das Zentrum bezogene Siedlungsentwicklung im Sinne **von Grundsatz 6.1-3 des LEP**, durch die Wohnen, Arbeiten und Versorgen optimal im Sinne von **Grundsatz 6.1-5 LEP** einander zugeordnet werden, ist in diesen Richtungen nicht möglich.

Nach **Ziel 7.3-1 LEP, Satz 1** ist Wald zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dieses Ziel bezieht sich auf Wald an sich und nicht auf jeden einzelnen Waldbereich.

Zudem stellt diese Vorgabe kein uneingeschränktes Nutzungsverbot dar, die Waldumwandlung bleibt nach den Erläuterungen zum Ziel möglich.

Ein Nutzungsverbot formuliert **Ziel 7.3-1, Satz 2** nur für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche. Zugleich werden aber auch Voraussetzungen formuliert, unter denen eine den Waldfunktionen entgegenstehende Planung erlaubt ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Der Bedarf nach einer Erweiterung des ASB ist durch die Ausführungen unter 4.2 dargelegt.

Die beabsichtigte Planung ist nach den Ausführungen unter 4.3 auch nicht außerhalb des Waldes realisierbar, weil es weder eine städtebauliche noch eine regionalplanerische Alternative gibt. Aus den Erläuterungen zu dieser Voraussetzung im LEP ergibt sich, dass für eine Waldinanspruchnahme nicht erforderlich ist, dass eine Alternative schlechthin ausgeschlossen ist. Gefordert ist in den Erläuterungen lediglich, dass es keine auf einer vernünftigen Abwägung beruhende, zumutbare Alternative gibt.

Unter 4.3 ist dargelegt, dass es aktuell auf der Ebene der Bauleitplanung keine Alternativen zur Überplanung des "Espelbusches" mit einem Wohngebiet gibt, durch die der Wohnsiedlungsbedarf auch nur annähernd gedeckt werden könnte.

Es gibt auch auf der Ebene der Regionalplanung keine auf einer vernünftigen Abwägung beruhende und damit zumutbare Alternative zu der Regionalplanänderung (4.3). Wegen des auf den Ortsteil Bösensell bezogenen Bedarfs ist eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs nur an anderer Stelle in Bösensell sachgerecht. Die quantitative Gleichwertigkeit des Flächentauschs wird durch Rückführung von ASB in den Freiraum im Umfang von ca. 1,5 ha erreicht.

Da die künftige Nutzung eines bisherigen Waldbereichs beabsichtigt ist, kann die qualitative Gleichwertigkeit nur durch Aufforstungsmaßnahmen erfolgen, die aber nicht auf der Tauschfläche erfolgen muss. Nachdem die Gemeinde bereits eine Vereinbarung über eine Ersatzaufforstung einer Fläche in dem vom Landesbetrieb Wald und Holz festgelegten Umfang geschlossen hat, kann die qualitative Kompensation in diesem Fall durch Festlegung der aufgeforsteten Fläche als Waldbereich erfolgen.

Der für die Überplanung vorgesehene Waldbereich soll komplett der Wohnnutzung zugeführt und mit 40 - 50 Wohneinheiten auf 1,5 ha gut ausgenutzt werden; insofern ist die Waldumwandlung auf das in **Ziel 7.3-1 des LEP** geforderte unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Dem Belang der Walderhaltung und -weiterentwicklung wird zudem durch Neu-Festlegung eines neuen Waldbereichs im quantitativen Verhältnis von 1: 2 Rechnung getragen.

4.5-3 Anmerkung zu Grundsatz 8.2-3 des LEP "Bestehende Höchstspannungsfreileitungen"

Weder die zur Übernahme in den ASB vorgesehene Fläche, noch alternativ betrachtete Flächen oder die zur Rückführung in den Freiraum vorgesehene Fläche liegen im Umfeld einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung. Der Belang der Vermeidung von Konflikten zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitung, der von Grundsatz 8.2-3 des LEP aufgegriffen wird, ist somit von der konkreten Planungssituation nicht berührt. Eine Befassung mit Grundsatz 8.2-3 des LEP ist in einer derartigen Planungssituation nicht angezeigt.

4.6 Weitere planerische Abwägungsgesichtspunkte

ASB-Festlegung in der Ortsmitte

Die vorgeschlagene Regionalplanänderung erlaubt es, kurzfristig den von der Gemeinde Senden dargelegten auf den Ortsteil Bösensell bezogenen Wohnsiedlungsbedarf zu decken. Dass in einem Teilbereich eine Belastung mit Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung auftreten wird, wird sich voraussichtlich weder als rechtliches noch als tatsächliches Hindernis für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung darstellen.

Die Lage des von der Änderung betroffenen Gebiets räumlich zentral innerhalb der mit ausreichender Versorgungsinfrastruktur ausgestatteten Ortslage von Bösensell nur wenige hundert Meter von den Gewerbeflächen entfernt erlaubt eine kompakte, siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten im Sinne von Grundsatz 6.1-5 des LEP. Die Nähe zum Bahnhofpunkt Bösensell erlaubt die Nutzung des schienengebundenen Personenverkehrs und wird daher dem Belang der Verkehrsvermeidung besonders gerecht (Grundsatz 6.2-2 des LEP).

Ob dem Ortsteil Bösensell zentralörtliche Bedeutsamkeit zukommt (Grundsatz 6.2-1, Satz 2 LEP), kann dahinstehen, da der diesbezügliche Grundsatz nach seiner Erläuterung im LEP erst bei einer Gesamt-Fortschreibung des Regionalplans angewandt werden muss und erst nach Abstimmung von Ausstattungsmerkmalen derartiger zentralörtlich bedeutsamer ASB zur Geltung kommen kann.

Dass das Waldstück "Espelbusch" aufgrund der vorgeschlagenen Regionalplanänderung fortfällt, erscheint auch mit den auf die Erhaltung des Freiraums und des Waldes zielenden Vorgaben (Grundsatz 7.1-1, Ziel 7.3-1 LEP) vereinbar.

Herausnahme einer Fläche aus der ASB-Kulisse

Die für den Flächentausch vorgesehene bisherige ASB-Fläche im Westen liegt etwa zur Hälfte in einem fachbehördlich festsetzten Überschwemmungsgebiet und vollständig in dem wegen nicht hinnehmbarer Geruchsbelastungen liegenden Bereich. Sie ist kurz- und mittelfristig nicht für eine Wohnsiedlungsentwicklung nutzbar. Sie bietet sich deswegen für die Rücknahme aus der ASB-Kulisse an.

Eine alternativ mögliche Rücknahme im Bereich des Friedhofsumfelds wäre demgegenüber nachteilig, weil dann auch in dem Fall, dass der Eigentümer zu einem späteren Zeitpunkt seine Nutzungsabsicht ändert, die Festsetzung eines Wohngebiets rechtlich nicht möglich wäre.

Auch wenn andere Flächen im Westen von Bösensell ebenfalls von nicht hinnehmbaren Geruchsbelastungen betroffen sind und sie teilweise in einem Überschwemmungsgebiet liegen, erscheint es nicht vorzugswürdig, diese Flächen aus der ASB-Kulisse herauszunehmen.

Eine sachgerechtere Alternative besteht somit nicht.

Festlegung neuer Waldbereiche

Die Festlegung eines neuen Waldbereichs als Kompensation für die Umwandlung des "Espelbusches" stellt die in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP geforderte qualitative Gleichwertigkeit des Flächentauschs sicher.

Die Entscheidung, neben den im Zusammenhang mit der Umwandlung des "Espelbusches" stehenden Flächen auch die aus anderen planerischen Entscheidungen der Gemeinde resultierenden Aufforstungen regionalplanerisch durch Festlegung von Waldbereichen abzusichern, ergeht im Interesse der Stärkung des in der Region nur schwach ausgeprägten Lebensraums Wald und unterstützt die in **Grundsatz 7.3-3 LEP** formulierte Vorgabe der Waldvermehrung in waldarmen Gebieten, zu denen auch die Gemeinde Senden zählt.

Nachdem mit dem Eigentümer der betreffenden Flächen eine Aufforstungsvereinbarung getroffen wurde und die Aufforstungsmaßnahmen bereits durchgeführt wurden, stehen die Flächen auf unabsehbare Zeit für Zwecke der Feldbewirtschaftung nicht mehr zur Verfügung. Deswegen kann der Belang der Erhaltung von im Freiraum liegende landwirtschaftlich genutzte Flächen und des Schutzes landwirtschaftlicher Betriebe vor negativen Wirkungen (Grundsatz 7.5-2 LEP) in diesem Fall zurückstehen.

4.7 Vertretbarkeit der Planung

Nicht gewünschte städtebauliche oder raumordnerische Folgen der Planung, insbesondere Konflikte mit im Regionalplan verfolgten Zielvorstellungen sind nicht erkennbar. Entgegenstehende private Belange sind nicht erkennbar. Vertretbare regionalplanerische Alternativen bestehen nicht.

4.8 Abwägungsergebnis

Die Regionalplanänderung erscheint sachgerecht, sie beruht auf einer gerechten Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange.

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

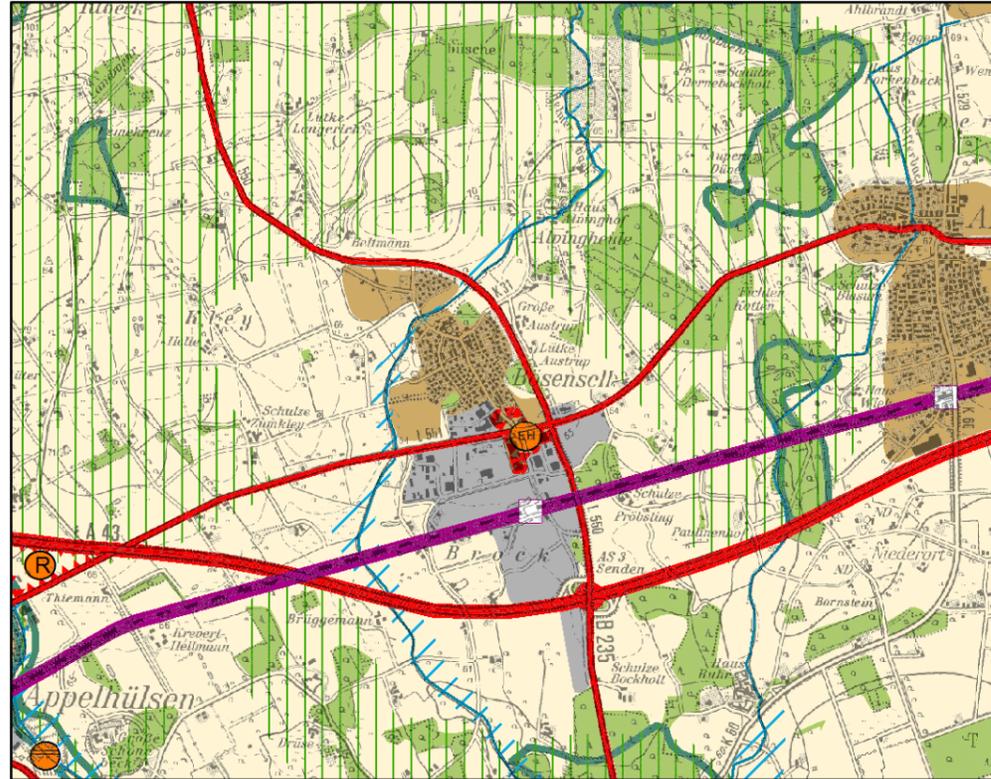
Regierungsbezirk Münster

10. Änderung des Regionalplans Münsterland

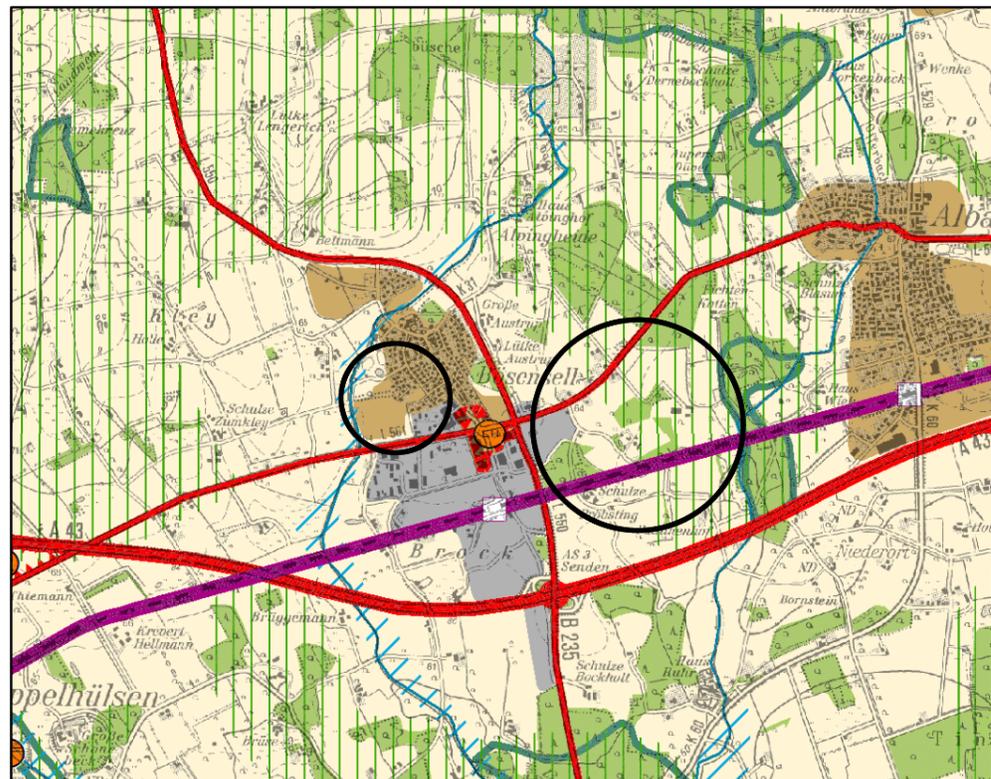
Neufestlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) durch Überplanung eines bisherigen Waldbereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

- Aufstellungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



10. Änderung des Regionalplans Münsterland (Stand: Entwurf 25.09.2017)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
- f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Eisenbahn-Bundesamt (Bet.-Nr. 100)	
<p>Unter Hinweis auf Ihr o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu der o. g. Änderung keine regionalplanerisch relevanten Anregungen und Bedenken vorzutragen hat.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass der Vorrang des Schienenverkehrs berücksichtigt wird. Einschränkungen dürfen nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Senden weitergeleitet.</p>
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bet.-Nr. 105)	
<p>05.04.: Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 21.03.2017, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitätsübertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.</p> <p>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben recht-</p>	<p>Die Hinweise in den Schreiben vom 29.03. und 05.04.2017 werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Senden weitergeleitet.</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>lich zugelassen.</p> <p>Von den in der 10. Änderung des Regionalplans Münsterland geplanten Festlegungen ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie trotzdem mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p> <p>29.03.: Sie haben die Bundesnetzagentur an dem o.g. Planverfahren beteiligt; dazu möchte ich im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen zz. keine neuen Bauten vor. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist im Kontext des Richtfunks bitte zu verzichten. Dies trifft auch Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötigt die Bundesnetzagentur zur Erarbei-</p>	

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>tung einer Stellungnahme folgende Angaben bzw. Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Art der Planung * die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) * Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe) * eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten). 	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)- Bet.-Nr. 106</p>	
<p>19.03.: Meine Stellungnahme vom 14.12.2016 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit. 13.01.: Gegen die o.a. Verfahren hat die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände oder Bedenken. Zu der Umweltprüfung kann die Bundeswehr keine Aussage abgeben. Der Planungsbereich liegt im Tiefflugkorridor, daher weise ich Vorsorglich darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden sowie keine Einschränkungen des militärischen Dienstbetriebes zulassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Senden weitergeleitet.</p>
<p>Geologischer Dienst (Bet.-Nr. 110)</p>	
<p>21.04.: Ich weise auf unser Schreiben vom 02.01.2017 hin. Für die Planflächen liegen großmaßstäbige Bodenkarten des GD NRW vor. Die flächenbezogenen Angaben der Bodenkarten 1:5.000 erlauben eine sachgerechte Planung der Erstaufforstung. Sie liefern darüber hinaus sachdienliche Hinweise über Bodenartenschichtung, Grundwassereinflüsse und Stauwasser für die Planung des allgemeinen Siedlungsbereiches. Die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Bodenkarten können vom GD NRW bereitgestellt werden: Verfahren F 9904 Nottuln/Senden sowie Verfahren L022 Bösensell-Appelhülsen.</p> <p>02.01.: Schutzgut Boden Die Planfläche innerhalb des Ortsteils Bösensell der Gemeinde Senden wird zurzeit als Wald genutzt. Für diese Planfläche liegt die Bodenkarte 1 : 5.000 zur Forstlichen Standorterkundung Verfahren F 9904 Nottuln vor. Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen für den Flächentausch/die Aufforstung sind vom Geologischen Dienst NRW 1972 im Maßstab 1 : 5.000 kartiert worden: Verfahren LA022 Bösensell-Appelhülsen. Die bodenkundlichen großmaßstäbigen Flächeninformationen können für die weitere Planung bereitgestellt werden. Innerhalb der Planfläche kommen keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit vor.</p> <p>Schutzgut Wasser Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen den Flächentausch keine Bedenken.</p>	
<p>Bezirksregierung Arnsberg, "Abteilung Bergbau und Energie in NRW" (Bet.-Nr. 111)</p>	
<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havixbeck“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Havixbeck“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWEIMH, Berger Alle 25 in 40213 Düsseldorf. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheide-wesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	
<p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Bet.-Nr. 119</p>	
<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Vorgang. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, hat das LANUV grundsätzlich keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Auf das Informationskataster des LANUV wird für den Arten- und Naturschutz: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/, für den Themenbereich Klima {u.a. Klimatope, Bodenversiegelung): http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ und www.klimaatlas.nrw.de verwiesen.</p> <p>Derzeit läuft ein landesweites Untersuchungsvorhaben zur Analyse und Bewertung klimatischer Funktionen, dass maßstäblich vor allem auf die Ebene der Regionalplanung abzielt. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen voraussichtlich im 3. Quartal 2017 vor.</p>	
<p>NOWEGA GmbH für Ergas Münster GmbH (Bet.-Nr. 238)</p>	
<p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amprion GmbH (Bet. Nr. 233)</p>	
<p>Im Geltungsbereich der o. a. 10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p style="text-align: center;">PLEdoc GmbH</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
Landesplanungsbehörde	
<p>Zur o.g. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden werden im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens von Seiten der Landesplanungsbehörde folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Zur technischen Bandinfrastruktur: Hinweis: In der Begründung des Erarbeitungsbeschlusses fehlt unter der Ziffer 2.3 (Konformität mit übergeordneten Erfordernissen der Raumordnung) der bei der „Umwandlung des <i>„Espelbusches“ in ein ASB“</i> zu berücksichtigende Grundsatz 8.2-3 des rechtsgültigen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen“. Die Konformität dieses Grundsatzes mit dem neu geplanten ASB ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Anzeigeunterlagen zu dokumentieren.</p> <p>Erläuterung: Der neue ASB soll Wohnbauzwecken dienen. Nach dem Grundsatz 8.2-3 des rechtsgültigen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sollen Wohngebiete einen Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr einhalten. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Regionalplanänderung zu prüfen bzw. zu begründen, ob im Umfeld von 400 m eine</p>	<p>1. Weder die zur Übernahme in den ASB vorgesehene Fläche, noch alternativ betrachtete Flächen oder die zur Rückführung in den Freiraum vorgesehene Fläche liegen im Umfeld einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung. Der Belang der Vermeidung von Konflikten zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitung, der von Grundsatz 8.2-3 des LEP aufgegriffen wird, ist somit von der konkreten Planungssituation nicht berührt. Eine Befassung mit Grundsatz 8.2-3 des LEP ist in einer derartigen Planungssituation nicht angezeigt.</p> <p>2.1 Der auf die Gemeinde Senden entfallende Siedlungsflächenbedarf entspricht auch bei Berechnung nach der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP festgelegten Methode den auf den Ebenen der Bauleitplanung und der Regionalplanung in Senden vorhandenen Siedlungsflächenreserven. Die im Regio-</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

<p>Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Höchstspannungsleitung von 220 kV oder mehr vorhanden ist oder nicht bzw. ob die Planung mit dem LEP-Grundsatz 8.2-3 konform ist.</p> <p>2. Zur Siedlungsentwicklung:</p> <p>2.1 Im Hinblick auf Kap. 6.1. folgende Hinweise: Für den vorgesehenen Flächentausch nach Ziel 6.1-1 ist ab dem Vorliegen der entsprechend der Vorgaben in Erl. zu Ziel 6.1-1 errechneten Flächenbedarfe ebenfalls zu prüfen, ob nach wie vor eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsraum gegeben ist und somit ein Flächentausch überhaupt möglich ist.</p> <p>2.2 und 2.3 Ferner sind zusätzlich die Grundsätze 6.1.3 und 6.1.6 in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>nalplan für das Gemeindegebiet von Senden festgelegten Siedlungsbereiche sind somit auch nach der vorgesehenen Änderung des Regionalplans bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1, Satz 2 des LEP.</p> <p>2.2 Nach Grundsatz 6.1-3 des LEP soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprechen. Ausweislich der Erläuterungen zu dieser Vorgabe wird insbesondere eine kompakte Siedlungsstruktur angestrebt, in der die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist.</p> <p>In Bösensell besteht eine für die Größe dieses Ortsteils angemessene Infrastruktur an sozialen und Versorgungseinrichtungen (Lebensmittelmarkt, Arzt, Apotheke, Grundschule, Kindergarten, 2 Bank-Automatenfilialen, kirchliche Einrichtungen, Sportzentrum). Damit werden die Menschen, die in das durch die Regionalplanänderung ermöglichte neue Wohngebiet ziehen, wichtige Infrastruktureinrichtungen vorfinden. Die zusätzliche Wohnbevölkerung wird zudem einen Beitrag zur langfristigen Stützung und Sicherung dieser Infrastruktur leisten.</p> <p>Die Lage des überplanten Gebiets in der Mitte des Ortsteils trägt zur Kompaktheit der Siedlungsentwicklung bei.</p> <p>Den von Grundsatz 6.1-3 des LEP verfolgten Belan-</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>gen ist somit Rechnung getragen.</p> <p>2.3 Grundsatz 6.1-6 des LEP gibt Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.</p> <p>Die Überplanung des bisherigen Waldbereichs als ASB und die darauf folgende Ausweisung eines Baugebiets durch die Gemeinde stellen keine Maßnahmen der Innenentwicklung dar.</p> <p>Dennoch ist die Regionalplanänderung gerechtfertigt.</p> <p>Die Gemeinde hat eine Studie zur Prüfung des Innenentwicklungspotentials erstellen lassen. In der Studie werden in den drei Ortsteilen der Gemeinde insgesamt 73 Grundstücke mit Innenentwicklungspotential (Baulücken und Hinterlandgrundstücke) identifiziert, die theoretisch für eine wohnbauliche Entwicklung aktivierbar wären. Die Studie geht jedoch aufgrund gewonnener Erfahrungen davon aus, dass sich nur etwa 14 dieser Grundstücke innerhalb der nächsten zehn Jahre für eine wohnbauliche Entwicklung aktivieren lassen. Der für die Gesamt-Gemeinde Senden bestehende aktuelle Wohnsiedlungsbedarf lässt sich somit ohne Mobilisierung von Außenbereichsflächen nicht decken.</p> <p>Hinzu kommt, dass in der Ortslage von Bösensell ausweislich der Studie nur fünf dieser Innenentwicklungsgrundstücke liegen. Die Mobilisierung von In-</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>nenbereichsflächen in den anderen beiden Ortsteilen der Gemeinde Senden ist nicht geeignet, den sich nachweisbar auf die Ortslage Bösensell beziehenden Siedlungsflächenbedarf zu decken.</p> <p>3. Die unter 2.1 bis 2.3 formulierten Abwägungsvorschläge werden in den Entwurf für den Aufstellungsbeschluss übernommen.</p>
Öffentlichkeit	
<p>1. Zum oben genannten Projekt finden sich widersprüchliche Bewertungen im SUP-Prüfbogen bzw. Scoping hinsichtlich des Bodens. Der geologische Dienst findet im bezeichneten Gebiet keine schutzwürdigen Böden (Scoping 03.01.2017). Im SUP-Prüfbogen Punkt 2.19 wird dagegen eine besondere Schutzwürdigkeit festgestellt.</p> <p>2. Weiterhin bitten wir um Ermittlung des derzeitigen mittleren Grundwasserstandes der bezeichneten Fläche. Wegen der hohen Feuchtigkeit wurde hier nie geackert und ist heute von tiefen Drainagen durchzogen. Nach Entfernung des Pappelbestandes müsste mit einem deutlichen Anstieg des Grundwasserstandes gerechnet werden, der sich ggf. auch auf die Nachbarbebauung auswirken könnte. Wir bitten um Klärung der genannten Punkte und erwarten Ihre Nachricht.</p> <p>3. Grundsätzlich ist die geplante und totale Nachverdichtung der Besiedelung in Bösensell an dieser Stelle sehr bedauerlich, da wesentliche Punkte nicht ausreichend berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Veränderung des Mikroklimas in Bösensell durch Entfernung des letzten, größeren Baumbestandes im Ortskern (Temperaturausgleich, Luftfilter) • Verlust der Artenvielfalt an Vögeln und Amphibien, die sich in den letzten Jahren 	<p>1. Die in der Eingabe aufgeführten Angaben in den Unterlagen zum Erarbeitungsverfahren sind nicht widersprüchlich.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit von Böden wird in drei Schutzstufen ausgedrückt.</p> <p>Der Geologische Dienst hat im Scopingverfahren vor der Umweltprüfung mitgeteilt, dass in dem fortfallenden Waldbereich keine Böden mit der höchsten Schutzstufe "besondere Schutzwürdigkeit" vorkommen.</p> <p>Im Umweltbericht wird festgestellt, dass es sich bei dem Boden um einen mit Plaggen gemischten, schwach lehmigen Sand handelt, der "sehr schutzwürdig" ist. Dies stellt die mittlere Stufe der Schutzwürdigkeit dar.</p> <p>2. In der einschlägigen Bodenkarte werden für das</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>deutlich verbessert hat (Stieglitz, Grünfink, Dompfaff, Steinkauz, Singdrossel, Sperber, Habicht ..., Teichmolche, Kröten); die ortsfrem gelegenen Ausgleichsflächen bieten keinen Ersatz an Lebensraum für viele dieser Tiere und keinen Schutz für Anwohner</p> <p>4. Die Schaffung von Wohnraum ist sicherlich notwendig, sollte jedoch mit Augenmaß erfolgen und die Attraktivität eines Ortes nicht mindern, sowie die Lebensqualität erhalten.</p> <p>Die Planung beinhaltet nicht einmal Freiflächen für Kinder, sondern wird maximal für die Bebauung genutzt. Wenn schon natürliche Ressourcen geopfert werden sollen, dann unter Berücksichtigung der vorhandenen und entstehenden Bedürfnisse von Mensch und Tier. Das bedeutet die geplante Bebauungsdichte zu reduzieren, sowie naturnahe Grünflächen (z.B. Obstwiese) und deren Vernetzung mit vorhandenen Flächen vorzusehen.</p> <p>Wir hoffen, dass im laufenden Genehmigungsverfahren die kritischen Punkte Berücksichtigung finden.</p>	<p>Grundwasser eine mittlere Tiefenlage und ein mittlerer Schwankungsbereich angegeben.</p> <p>Nach Einschätzung der Gemeinde Senden ist eine Absenkung des Grundwassers durch die auf die Umplanung folgenden Baumaßnahmen nicht zu erwarten, da nicht geplant ist, Grundwasserschichten anzuschneiden oder Drainagen einzubauen, die den Grundwasserstand senken würden. Bei der Vorbereitung der Bauleitplanung wird die Gemeinde Bodengutachten erstellen lassen und dabei auch Messungen der Wasserstände durchführen.</p> <p>3. Die Regionalplanänderung und die darauf folgende Bauleitplanung werden ausweislich des Umweltberichts keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas verursachen. Der überplante Wald trägt wegen seiner geringen Größe nur begrenzt zur Kaltluftentstehung und zur Luftfilterung bei. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in Bösensell werden auf Ebene der Bauleitplanung geprüft, etwaige Auswirkungen werden durch neue Pflanzungen im Planbereich reduziert. Das Überschreiten von Schadstoffgrenzwerten in der Luft ist nicht zu erwarten.</p> <p>Durch ein von der Gemeinde mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragtes Büro wurden im Sommer und Herbst 2015/16 Vogelarten im entfallenden Waldbereich erfasst. Es handelt sich um ein</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>allgemein verbreitetes Siedlungs- und Gartenartenspektrum. Keine der Arten ist nach der "Roten Liste NRW" gefährdet. Die vorgefundenen meist störungstoleranten Arten finden auch in den umliegenden Gärten und Grünanlagen Brutplätze und Nahrung.</p> <p>Für den in der Eingabe genannten Steinkauz können die im entfallenden Waldbereich stehenden Pappeln eine Ansitzfunktion erfüllen, es handelt sich jedoch nicht um einen Revierbestandteil von Steinkäuzen. Diese benötigen andere Strukturen wie offene, grünlandreiche Kulturlandschaften und gute Höhlenangebote.</p> <p>Durch mögliche Gartenteiche im Umfeld kann auch der entfallende Waldbereich als Teillebensraum für Amphibien - für weit verbreiteten Arten wie den Grasfrosch oder die Erdkröte - dienen. Diese finden jedoch nach der artenschutzrechtlichen Prüfung vom November 2015 im Umfeld ausreichend Ausweichquartiere.</p> <p>Ein etwa zum Zeitpunkt der nachfolgenden gemeindlichen Bauleitplanung festgestelltes Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zum Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens aktuell zu bewerten.</p> <p>Der durch die Regionalplanänderung vorgesehene neue Waldbereich und die fachrechtlich erforderliche Waldaufforstung, die das Doppelte der entfallenden</p>

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen Beteiligte und Öffentlichkeit (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Waldfläche umfasst, erweitern ein vorhandenes Waldgebiet, welches einen Lebensraum auch für in der Eingabe aufgeführte Arten darstellt. Die Vergrößerung dieses Lebensraums ist aus ökologischen Gründen sinnvoll.</p> <p>Danach erscheint es auch bei der Abwägung der Belange des lokalen Klimas und des Artenschutzes als vertretbar, den siedlungsstrukturellen Belangen den Vorrang vor der Erhaltung des von der Überplanung betroffenen Waldstücks zu geben und die Beseitigung des Waldes zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung zu ermöglichen.</p> <p>4. Die Planung von Bewegungsflächen für Kinder und von Grünflächen und die Einplanung einer angemessenen Siedlungsdichte sind nicht Inhalt des Regionalplans und damit auch nicht Gegenstand der Regionalplanänderung. Es handelt sich um Angelegenheiten der gemeindlichen Bauleitplanverfahren, über die im Bauleitplanverfahren der Gemeinde zu entscheiden ist, an dem sich die eingebenden Bürger ebenfalls beteiligen können.</p>

**Liste der im Erarbeitungsverfahren zu beteiligenden Stellen
(Verfahrensbeteiligte)**

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
25	Stadt Dülmen	Markt 1 – 3 48249 Dülmen
26	Stadt Lüdinghausen	Borg 2 59348 Lüdinghausen
28	Gemeinde Ascheberg	Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
29	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
30	Gemeinde Nordkirchen	Bohlenstraße 2 59394 Nordkirchen
31	Gemeinde Nottuln	Stiftsplatz 7 – 8 48301 Nottuln
33	Gemeinde Senden	Münsterstraße 30 48308 Senden
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
120	Unternehmer NRW Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62 40474 Düsseldorf
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
140	Emschergenossenschaft Lippeverband	Kronprinzenstraße 24 45128 Essen
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
219	Stadtwerke Dülmen	Alter Ostdamm 21 48249 Dülmen
227	Stadtwerke Münster	Hafenplatz 1 48155 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	E.ON Ruhrgas AG	Brüsseler Platz 1 45131 Essen
237	Thyssengas GmbH	Kampstr. 49 44137 Dortmund
238	Erdgas Münster GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
275	Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	Fehrbelliner Platz 11 48249 Dülmen
275-1	Wirtschaftsförderung Münster GmbH	Steinfurter Str. 60 a 48149 Münster
278	NRW.Urban GmbH & Co. KG	Karl-Harr-Str. 5 44263 Dortmund